

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Unterhänigste Vorstellung Und Bedingliche Erklärung auff gnädigst communicirtes Protocollum, Richters un[d] Raths in Neuen-Brandenburg

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno 1709.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890373906>

Druck Freier  Zugang



Unserhängste
Dorstellung
Und
Bedingliche Erklärung
auff gnädigst communicirtes
PROTOCOLLUM,
Richters unß Raths in Neuen-Brandenburg.



ANNO 1709.

M-1453.



Иванъ Грозный
Царь и Патриархъ
Святейшаго Патриархата
Московскаго и всѧхъ Русскихъ
Архиепископъ Симеонъ Китежский

Слово о полку Игоревѣ



Durchläufigster Herzog/ Gnädigster Fürst und Herr.

Ab Erw Hochfürstl. Durchl. bey dem ex Officio zwis-
schen Hn. M. Hermann und U. S angezeckten und
gehaltenem Vorbescheide urs per Deputatum gnädig-
dig hören / und des Hn M. Hermanns gedruckte
unumgängliche Antwort / ... unsere anderweit
eingeholte Belehrung gnädigst annehmen wollen/
solches erkennen wir mit Unterthorigstem Dank
zugleich auch / daß E. Hochfürstl. Durchl. gnädigst
intentioniret / die Sache in Güte aufzugreissen / und aufsheben zu
lassen / worzu wir unsers Theils von Unterghet / wie erstes an Hr. M.
Hermann abgelassenes Schreiben ein klarer Beweit ist / geneigt / wenn
nur derselbe gleich also gesinnet gewesen / und als nicht immer ärger ge-
macht hätte. Was war es ein enorme Excess / unser an ihn gesandtes
wolgemeynetes Schreiben von der Parzell vor der ganzen Gemeine /
öffentliche

Essentlich zu verlesen / mit harten Expressio[n]en? Daran es noch nicht genug / sondern Er ließ die Predigt drucken / nicht lange hernach auch die in titulirte Urimgängliche Antwort / schickte dieselbe in der Stadt und auf dem Lande umher / damit nichts ermangelte / was unsere Beschimpf- und Schmähungen vermehrte. An diesem Orthe ist nie erhortet / daß ein Prediger solche anzügliche / und von unerweislichen Beschuldigungen quellende Predigt und Schrift wider Richter und Rath in Druck gegeben. Führen daraus an die Beschuldigungen:

Personnen Ansehung im Gericht.

Geschenk- nehmung.

Verkehrung des Rechts in Gall und Vermuth.

Versagung Rechtes denen Armen.

Versäumung der Wittwen Sachen.

Ursach der Stadt Unglücks / und heran-nahenden Ver- bens.

Kündlicher / oder notorischer Sünden.

Eingerissener Gewohhabheit / Prediger / wenn gestraft wurde / durch Schreiben zu Rede zu stellen / das Maul zu stopfen / ihre Methode zu tadeln.

Bösen Gewissens.

Zorns und Nachgier.

Eigener Gewalt / und ammäßlichen Richter-Amts.

Fauler Sache / und derselben Farb-Anstreitung.

Verleitung der Theologischen Facultät.

Häßlicher Sache / und derselben Glanz und Schein-ge- hung.

Untertretung Götlichen Worts unter die Füsse.

Unbescheidenheit / und Ohnbesonnenheit.

Grobheit / in Vergleichung eines groben Knastes / wor- auf etlicher Heil gehöre.

Anfeindung Götlichen Wortes.

Bedruck.

Bedruck- und ohbilligen Verfahrens des Gerichts/ welches so gross/ das es kläglich anzuhören.

Weiß-brennung gesampter Obrigkeit.

Verheilung notorischer Sünden/ da doch angeführte und andere unsere Fehler Stadt-rüchtig und mehr denn zu kundbar wären.

Mehrer und zu vieler Offenbarung unserer Laster.

Continuallichen Sünden und Laster/ Untugend und Un gerechtigkeit/ so Er zu rügen nicht auf hören wolt/ bis Er befunde/ dass Richter und Rath sich von ganzen Herzen der Tugend und Gerechtigkeit beslossen.

Hinterlistigen Anmuthens.

Frevels und mißwilliger Verkleinerung.

Wie können Richter und Rath/ oder Obrigkeit ärger für der Gemeine/ und ihren Bürgern aufgemacht/ verhönet/ und geschmähet werden.

Injuriæ scriptæ (multo magis typis excusæ) illatæ, & divulgatæ actum permanentem habent, & semper, continentier, ac quotidie loqui censentur.

Cothm. Ress. 59. n. 130. 131.

neq; honestatis, neq; nécessitatis, neq; lapsus, neq; fralilitatis humanæ colore, prætextu & velamento inani ullo modo excusari possunt.

Id. d. R 59. n. 61.

Et tot sunt injuriæ, quot injuriostæ voces, literæ, vel sermones, Verba, & contumeliæ, diversis vicibus & temporibus effusæ & sparsæ.

Id. R 59. n. 436.

Etsi proximo injuriam nobis inferenti condonare de-

D 3.

beamus,

beamus, ita tamen debemus, si id sollicite petat, & uti
Canon loquitur, supplicet & veniam roget.

Cochm. d. Ie. n. 226. 227.

& Augustinus in Reg. c. 39.

Non debet pigere injoriantem, quo minus ex ore suo
proferat medicamentum, unde facta sunt vulnera.

Wie lehret CHRISIUS?

Wenn du deine Gabe auf dem Altar opferst / und wirst
allda eindencen / dass dein Bruder etwas wider dich habet/
solah allda deine Gabe / und gehe zuvor hin / und versöhne
dich mit deinem Bruder.

Über welche Worte der Seel. Dr. F. Müller schreibt:

Gehe hin zuvor / entweder selbst / oder schick zu ihm einen
friedfertigen Menschen / der dich mit ihm aussöhne / gehe
hin / versöhne dich mit deinem Bruder / erkenne dass du ihm
habest zu nahe getreten / lasz dir's leid seyn / bitt es ab / ver-
sprich Besserung / und erstatte ihm / was du ihm hast ge-
nommen. Hastu deinen Nächsten mit
unglimpflichen ehrenwürdigen Worten / schriftlich / vor
Gericht / oder in Gegenwart anderer Leute angegrissen /
muss auch die Abbitte schriftlich / vor Gericht / oder in Ge-
genwart anderer Leute geschehen.

Erkennet nun der Hr. Mr. Dermann / das Er uns zu nahe ges-
than / wol! da nicht / steht es zu seiner Verantwortung. U. d ob
mir wol besucht / auch in eventum vorbedingen / durch zulässige Mittel die
Sache weiter / und bis zum rechlichen Spruch zu treiben / so holten wir
doch noch zur Zeit zurück / und gedachten an des Herrn Christi Spruch:
Selig seynd die Friedfertigen / Vergebet.

Wir seynd auch nach dessen Lehre willfährig und bereit ihm seine
Fehler zu vergeben / wenn Er / der Hr. Mag. dieselbe Gerichtlich erkennet.
Auff widerigen Fall behalten wir Competentia ausdrücklich bevor / und wer-
den

7.

den die in Rechten zugelassene Action ein- und ausführen/ welches uns nicht
wird können verdacht werden/

Cum injuriam à se, & suis non propulsans tam in vicio
sit, quam qui facit;

Coth. de R. n. 119.

& crudelis in se, qui famam negligit.

Es ist uns/ nacht GOD/ zum Trost/ daß wir uns in unserm
Gewissen an denen zugemessenen Beschuldigungen unschuldig wissen/ und
die Gezeugnisse zweyer OTTS, und Rechts-gelehrter Collegiorum für uns
haben: Schliessen aber: Der HERR des Friedes gebe uns
Friede allenthalben/ und auf allerley weise! Verharren

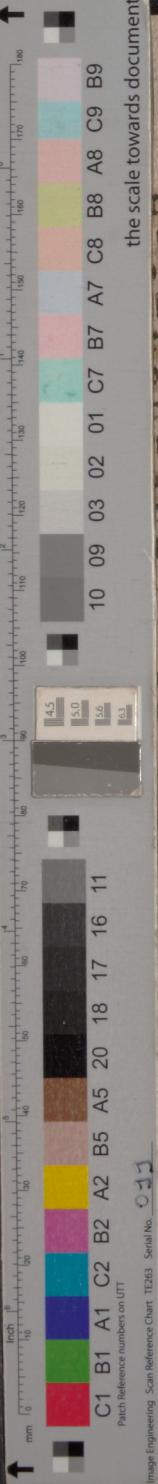
Ew. Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst und gehorsamste

Neuen-Brandenburg/
den 24. Sept. 1709.

Richter und Rath daselbst.





5.

et- und ohnbilligen Verfahrens des Gerichts/ wel-
so gross/ daz es kläglich anzuhören.
Brennung gesämmter Obrigkeit.
lung notorischer Sünden/ da doch angeführte und
ere unsere Fehler Stadt-rüchtig und mehr denn zu
obar wären.
und zu vieler Offenbarung unserer Laster.
utlichen Sünden und Laster/ Untugend und Un-
chtigkeit/ so Er zu rügen nicht aufzuhören wolt/ bis
desünde / dass Richter und Rath sich von ganzen
Zen der Tugend und Gerechtigkeit beflissen.
istigen Annuthens.
und unwilliger Verkleinerung.

önnen Richter und Rath/ oder Obrigkeit ärger für der Ge-
en Bürgern aufgemacht/ verhönet/ und geschmähet wer-

æ scriptæ (multo magis typis excusæ) illatæ, &
tæ actum permanentem habent, & semper, con-
, ac quotidie loqui censemur.

othm. Resp. 59. n. 130. 131.

nestatis, neq; nécessitatis, neq; lapsus, neq; fra,
humanæ colore, prætextu & velamento inani
odo excusari possunt.

d R 59. n. 61.

ni injuriæ, quot injuriösæ voces, literæ, vel ser-
Verba, & contumeliæ, diversis vicibus & tem-
effusæ & sparsæ.

R 59. n. 436.

ximo injuriam nobis inferenti condonare de-

D 3.

beamus.